

BGer U 223/00 vom 14. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_223_00

FR: TF U 223/00 du 14 février 2002

IT: TF U 223/00 del 14 febbraio 2002

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des natürlichen (BGE 119 V 337 Erw. 1 mit Hinweisen) und des adäquaten Kausalzusammenhangs (BGE 125 V 461 Erw. 5a mit Hinweisen), insbesondere bei Verletzungen der Halswirbelsäule ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle (BGE 117 V 359 und die hiezu ergangene Rechtsprechung) sowie bei Verdrängung dessen typischen Beschwerdebildes durch die im Vordergrund stehende psychische Problematik (BGE 123 V 99 Erw. 2a mit Hinweisen), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Streitig ist die Leistungspflicht der SUVA für die verschiedenen Unfälle.

E. 3

Die Verfügung vom 28. April 1997, mit der die Leistungen für den Unfall vom 13. Dezember 1995 eingestellt wurden und insbesondere eine Leistungspflicht für die verbleibende somatoforme Schmerzstörung mangels adäquatem Kausalzusammenhang abgelehnt wurde, wurde dem ersten Rechtsanwalt des Versicherten zugestellt, dessen Mitteilung der Mandatsniederlegung sich mit dem Versand der Verfügung kreuzte. In der Folge wurde die Verfügung am 30. Mai 1997 zusammen mit anderen Unterlagen dem neuen Rechtsvertreter zugestellt, welcher keine Einsprache erhob, sodass die Verfügung vom 28. April 1997 unangefochten in Rechtskraft erwuchs. Dies beeinflusst jedoch den Leistungsanspruch für allfällige Rückfälle und Spätfolgen (vgl. zu deren Begriff RKUV 1994 Nr. U 206 S. 327 Erw. 2) nicht.

E. 4

Streitig ist der adäquate Kausalzusammenhang der bestehenden psychischen Fehlentwicklung zu den erlittenen Unfällen. a) Dres. med. X. _____ und Y. _____, Neurologische Poliklinik, Spital Z. _____, schlossen anlässlich ihrer Untersuchung vom 30. April 1997 eine Schädigung zentraler oder peripherer Nervenstrukturen aus, hielten aber eine chronifizierte Schmerzverarbeitungsstörung mit ausgeprägter Somatisierungstendenz fest (Bericht vom 15. Mai 1997). Für Dr. med. D. _____ waren die geklagten Beschwerden psychogen ausgeprägt (Bericht vom 13. Mai 1997). Dr. med. A. _____, Facharzt für Neurologie, stellte zwei Monate nach dem letzten Unfall eine funktionelle Überlagerung fest (Bericht vom 29. Oktober 1997). Gemäss Austrittsbericht der Klinik B. _____ vom 26. Februar 1998 liegen keine sicheren Unfallfolgen vor; die

psychoreaktiven Komponenten stünden weit im Vordergrund. Im MEDAS-Gutachten vom 9. November 1998 wird als einziges die Arbeitsfähigkeit beeinflussendes Leiden eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert; diese psychisch bedingte Einschränkung sei jedoch nicht Folge der Unfälle. Auf Grund dieser ärztlichen Aussagen hat die Vorinstanz zu Recht die vorliegende psychische Problematik gegenüber den zum typischen Beschwerdebild eines Schleudertraumas gehörenden Beeinträchtigungen als im Vordergrund stehend betrachtet und die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs nach der Rechtsprechung für psychische Fehlentwicklungen nach einem Unfall (BGE 115 V 138 Erw. 6) vorgenommen. b) Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erfolgt die Einteilung in leichte, schwere oder mittelschwere Fälle auch bei mehreren Unfällen für jedes Ereignis einzeln (RKUV 1996 Nr. U 248 S. 177 Erw. 4b und c, wo es um drei Autokollisionen ging; vgl. auch nicht publiziertes Urteil I. vom 3. November 1995 [U 92/95] mit mehreren Hinweisen). Die Unfälle sind auf Grund des augenfälligen Geschehensablaufs und der erlittenen Verletzungen mit der Vorinstanz als mittelschwer zu bezeichnen. Demnach müssten zur Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs entweder mehrere der Kriterien erfüllt oder eines in besonders ausgeprägter Weise gegeben sein (BGE 115 V 140 Erw. 6c). c) aa) Der Versicherte macht geltend, dass die Beurteilung des Kausalzusammenhangs nicht für jedes Ereignis einzeln, sondern unter Berücksichtigung aller erlittenen Unfälle zu erfolgen habe. bb) Tritt im Anschluss an zwei oder mehrere Unfälle eine psychische Fehlentwicklung ein, ist die Adäquanz des Kausalzusammenhangs grundsätzlich für jeden Unfall gesondert gemäss der Rechtsprechung zu den psychischen Unfallfolgen (BGE 115 V 138 Erw. 6) zu beurteilen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Unfälle verschiedene Körperteile betreffen und zu unterschiedlichen Verletzungen führen (RKUV 1996 Nr. U 248 S. 177 Erw. 4b mit Hinweis; Urteile I. vom 19. April 2001 [U 420/99] und K. vom 26. Januar 2000 [U 249/99]). cc) Ob in casu abweichend von diesem Grundsatz eine Gesamtbetrachtung angebracht ist (vgl. BGE 115 V 399), kann offen bleiben, da bei beiden Vorgehen die Adäquanz zu verneinen ist. Die Unfälle ereigneten sich weder unter dramatischen Umständen, noch kann von einer besonderen Eindrücklichkeit gesprochen werden. Sodann kann auch nicht von einer ärztlichen Fehlbehandlung oder einem schwierigen Heilungsverlauf mit Komplikationen die Rede sein. Die ärztliche Behandlung der somatischen Unfallfolgen ist nicht als ungewöhnlich lang zu bezeichnen und eine übermässig lange Dauer der physisch begründeten Arbeitsunfähigkeit ist ebenso wenig gegeben; denn nach Ansicht der Ärzte sind die geklagten Beschwerden psychisch bedingt (Erw. 4a), womit diese entgegen der Ansicht des Versicherten für die Beurteilung der Kriterien unbeachtlich sind (BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa; RKUV 1993 Nr. U 166 S. 94 Erw. 2c). Selbst wenn eine Verletzung besonderer Art vorläge und wenn zusätzlich die körperlichen Dauerschmerzen zu bejahen wären, was angesichts der offenkundigen psychischen Überlagerung zumindest fraglich erscheint, ist weder eine Häufung noch das ausgeprägte Vorliegen eines einzelnen Kriteriums gegeben. d) Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer eine Invalidenrente erhält; denn auf Grund der finalen Konzeption der Invalidenversicherung (Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl., Bern 1997, S. 323 f.; Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Zürich 1997, S. 14) hat sich diese nicht um die Ursachen der invalidisierenden Leiden zu kümmern, weshalb die Zusprechung einer Rente auch nichts über die Kausalität aussagt (vgl. etwa AHI 1999 S. 79). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es

werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, den Wincare Versicherungen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 14. Februar 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Die Präsidentin der IV. Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.